
Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ... [Vorentwurf vom 29. September 2015]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

- a. öffentlicher Telefondienst, der das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit mit einer Rufnummer ermöglicht;
- b. öffentlicher Telefondienst, der das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit mit drei Rufnummern ermöglicht;
- c. ein oder zwei kostenlose Einträge im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes bei Beanspruchung eines Dienstes nach Buchstabe a oder b;
- d. Zugang zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 3000/300 kbit/s;
- e. Dienste für Hörbehinderte:
 1. Bereitstellen eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte, der auch Notrufe abdeckt, sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes, die beide rund um die Uhr verfügbar sind,
 2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, der mindestens werktags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr verfügbar ist;
- f. Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität: Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und durch das Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr (Nummer 1145); sofern die Grundversorgungskonzessionärin einen Dienst zur Herstellung

¹ SR 784.101.1

der Kommunikation anbietet, ermöglicht der Vermittlungsdienst auch die Verbindung zu Kundinnen und Kunden, die nach Artikel 31 Absatz 2^{bis} nicht in einem Verzeichnis eingetragen, aber damit einverstanden sind, im Rahmen eines Dienstes zur Herstellung der Kommunikation erreicht zu werden.

Art. 16 Anschluss

¹ Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Dienste sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen.

² Erlaubt der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung der Dienste gemäss Artikel 15 Absatz 1 nicht, so kann die Grundversorgungskonzessionärin in Ausnahmefällen:

- a den Leistungsumfang reduzieren; oder
- b. auf die Bereitstellung des Anschlusses verzichten, wenn ein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist.

³ Das BAKOM bezeichnet die einzuhaltenden Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt. Diese richten sich nach international harmonisierten Normen.

Art. 19 und 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungsangebote nach folgenden Kriterien und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht:

- a. betreffend die Anschlüsse:
 1. Frist für die Inbetriebsetzung eines Anschlusses,
 2. Anzahl Fehlermeldungen pro Anschluss und Jahr,
 3. Reparaturzeit;
- b. betreffend den öffentlichen Telefondienst:
 1. Sprachübertragungsqualität,
 2. Verfügbarkeit des Dienstes,
 3. Verbindungsaufbauzeit,
 4. Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus infolge von Netzüberlastung oder Netzfehlern,
 5. Abrechnungsgenauigkeit;
- c. betreffend den Zugang zum Internet:
 1. Datenübertragungsqualität,
 2. Verfügbarkeit des Dienstes;
- d. betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung:

1. Reaktionszeiten des Verzeichnisdienstes,
2. Reaktionszeiten der Transkriptions- und Vermittlungsdienste.

Art. 22 Preisobergrenzen

¹ Es gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. öffentlicher Telefondienst mit einer Rufnummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c), einschliesslich Anschluss (Art. 16) und nationaler Telefongespräche: 27.20 Franken pro Monat;
- b. Zugang zum Internet (Art. 15 Abs. 1 Bst. d), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 44.85 Franken pro Monat;
- c. öffentlicher Telefondienst mit einer Rufnummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) und Zugang zum Internet (Art. 15 Abs. 1 Bst. d), einschliesslich Anschluss (Art. 16) und nationaler Telefongespräche: 58.75 Franken pro Monat;
- d. öffentlicher Telefondienst mit drei Rufnummern (Art. 15 Abs. 1 Bst. b): zusätzlich 16.55 Franken pro Monat;
- e. Bereitstellung der Angebote nach den Buchstaben a–d: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Dienstleistungsvertrags sowie beim vom Kunden oder von der Kundin verlangten Wechsel zwischen diesen Angeboten.

² Die Grundversorgungskonzessionärin meldet dem BAKOM alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Zugang zu den Notrufdiensten (Nummern 112, 117, 118, 143, 144 und 147) muss von jedem Telefonanschluss gewährleistet sein. Der Zugang zu den Nummern 112, 117, 118, 144 und 147 muss unentgeltlich möglich sein. Für die Nummer 143 kann eine Pauschalgebühr von 20 Rappen erhoben werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 108a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Grundversorgungskonzessionärin muss bis 31. Dezember 2020 auf Ersuchen der Kundinnen und Kunden am Netzabschlusspunkt analoge und ISDN-Schnittstellen (ISDN: Integrated Services Digital Network) bereitstellen. Sie darf dafür keine Kosten in Rechnung stellen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

